

6 StR 252/54

I m N a m e n d e s V o l k e s
In der Strafsache
gegen

den Bergmann Wilhelm H [REDACTED] aus D [REDACTED]-Ha [REDACTED],
geboren am [REDACTED] in B [REDACTED],

wegen Vergehens gegen § 84 StGB u. a.

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 24. November 1954; an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. Sauer
Bundesrichter Scharpenseel
Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien
Bundesrichter Weber
als beisitzende Richter,
Oberstaatsanwalt Dr. Dr. [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,
Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des
Landgerichts in Düsseldorf vom 4. März 1954 mit den
Feststellungen aufgehoben und die Sache zur neuen
Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten
des Rechtsmittels, an das Landgericht zurückverwie-
sen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e s

Der Angeklagte liess am 2. Februar 1952 durch seinen 10jährigen Sohn in D [REDACTED] zwei Arten von Flugschriften verteilen, in denen die Arbeiterschaft zur Stellungnahme gegen die Wiederaufrüstung und den Schumanplan aufgerufen wurde.

Das Landgericht hat ihn wegen in Tateinheit begangener Vergehen gegen §§ 97, 187 a und 84 StGB zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten verurteilt, dem Bundeskanzler die Veröffentlichungsbefugnis zugesprochen und die Druckschriften eingezogen. Die Revision des Angeklagten hat Erfolg.

Es bedarf keines Eingehens auf die von der Revision erhobenen Angriffe. Diese beziehen sich nur auf die Verurteilung wegen Vergehens gegen §§ 97 und 187 a StGB. Insoweit findet aber § 2 Abs 2 des Straffreiheitsgesetzes 1954 Anwendung, da die verhängte Strafe drei Monate Gefängnis nicht übersteigt. Der Schuldspruch wegen dieser Straftaten entfällt also.

Die Verurteilung nach § 97 StGB schloss an sich die Anwendung des § 84 StGB aus. Da nunmehr aber feststeht, dass der Angeklagte wegen Vergehens gegen §§ 97, 185 ff StGB nicht bestraft werden kann, ist auf die an sich verdrängte Bestimmung des § 84 StGB zurückzugreifen, für die gemäss § 9 Straffreiheitsgesetz 1954 keine Straffreiheit gewährt wird (BGHSt 6, 297; Urteil des Senats vom heutigen Tage 6 StR 252/54).

Die Ausführungen des Landgerichts zum Tatbestand des § 84 StGB geben jedoch zu Bedenken Anlass. Die Strafkammer ist der Ansicht, dass der Inhalt der Schrift "Entschliessung der Gesamtdeutschen Bergarbeiterkonferenz" den äusseren Tatbestand der §§ 80, 81 StGB erfüllt; sie entnimmt dies der darin ent-

- 3 -

haltenen Aufforderung, "die Adenauer-Regierung hinwegzufegen". Diese Begründung genügt nicht, um die Anwendung des § 84 StGB zu rechtfertigen.

Das Landgericht hält die Vorbereitung einer "Störung" der verfassungsmässigen Ordnung zur Anwendung der §§ 80, 81 StGB für ausreichend. Das ist unzutreffend. Zum Tatbestand des § 80 Nr 1 StGB gehört, dass der Täter deren "Änderung" anstrebt. Beide Begriffe decken sich nicht mit Notwendigkeit. Eine Störung der verfassungsmässigen Ordnung kann bereits durch eine Verfassungswidrigkeit herbeigeführt werden. Demgegenüber könnte von einer beabsichtigten "Änderung" nur gesprochen werden, wenn sich der Angriff gegen die Einrichtungen, die die Grundlagen des politischen Staatslebens bilden, als solche richtet. Ob das eine oder das andere in Betracht kommt, ist nach den jeweiligen Umständen des Falles zu entscheiden. Bei dem Angriff auf den Träger eines wichtigen Amtes ist jedenfalls stets zu prüfen, ob nur dessen Person betroffen wird, oder das Amt selbst, dessen Repräsentant er ist. Soll dieses beseitigt oder umgestaltet werden, so wird die Änderung der verfassungsmässigen Ordnung angestrebt und gegen die Anwendung des § 80 Abs 1 Nr 1 StGB bestehen insoweit keine Bedenken.

Häufig wird sich die beabsichtigte Einwirkung nicht auf den Träger des Amtes beschränken, sondern die Umgestaltung der Einrichtung im Sinne der verfolgten Endziele bezwecken. Im Falle des § 84 StGB stehen aber für die Auslegung nur der Inhalt und die Beschaffenheit der Schrift zur Verfügung. Die politische Meinung und die Willensrichtung anderer Personen, die bei der Herstellung und Verbreitung mitgewirkt haben, dürfen im Rahmen des § 84 StGB nicht berücksichtigt werden (vgl im übrigen Urteile des Senats 6 StR 133/54 vom 16. Juni 1954 und 6 StR 52/54 vom 2. Juni 1954).



Das Landgericht hat diese Grundsätze nicht beachtet.

Zu dem Merkmal der Gewalt (§ 80 Abs 1 StGB) und der nach § 81 StGB erforderlichen Bestimmtheit des Unternehmens (vgl insoweit das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Senats 6 StR 146/54 vom 3. November 1954) befinden sich in dem Urteil keinerlei Erörterungen. Es kann also nicht geprüft werden, ob die Strafkammer diese Rechtsbegriffe zutreffend beurteilt hat.

Die dargelegten Mängel zwingen zur Aufhebung des Urteils. Das Landgericht wird bei der Fassung der Urteilsgründe darauf zu achten haben, dass die tatsächliche Würdigung im Anschluss an die mitgeteilte Einlassung des Angeklagten erfolgt und dass die Rechtsfragen nicht in einer sachlich nicht gebotenen Weise an verschiedenen Stellen des Urteils behandelt werden.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Scharpenseel

Heimann-Trosien

Weber